



Gemeinde Möbling

9330 Althofen, Möbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 813-1/2022 (020-16/01/2022)
Betr.: Abfuhrordnung 2023

Möbling, 22.12.2022
Bearbeiter: Mag. Morak

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 22.12.2022, Zahl 813-1/2022 (020-16/01/2022), mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Möbling geregelt wird (**Abfuhrordnung**).

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Möbling sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 83/2020, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für den Hausmüll festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- (3) Der Sperrmüll¹ ist vom Grundstückseigentümer selbst in das Wertstoffsammelzentrum Althofen-Kappel am Krappfeld-Möbling-Guttaring, zu bringen. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten und die Betriebsordnung einzuhalten. Für die ordnungsgemäße Entsorgung werden entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigen hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die Liegenschaften der Ortschaften Eixendorf, Pirka, Ringberg, Rabing, St. Kosmas, Stein, Wattein und Welsbach.

¹ Als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

- (2) Die Abfuhr von Hausmüll im Sonderbereich erfolgt mittels Müllsäcken ganzjährig über die in § 4 Abs 2 dieser Verordnung festgelegten Sammelplätze.

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken am Vortag bzw. spätestens bis 06:00 Uhr am Abfuhrtag zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- (2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

a. für Hausmüll:

Ortsteil	Sammelstelle
Eixendorf	Trefflingerwirt GrSt. Nr. 1131, KG Gunzenberg
Pirka Ringberg	Kreuzung Pirkastraße / Zufahrt Telsnig-Mirnig-Platzer GrSt. Nr. 1393/2, KG Meiselding
Rabing St. Kosmas	Kreuzung Bruggastraße / Gurkbrücke GrSt. Nr. 1116, KG Rabing
Stein	Kreuzung Gunzenberg / Unterdeka / Stein GrSt. Nr. 301, KG Straßburg Land
Wattein	Abzweigung L67b Gunzenberg Straße / Wattein GrSt. Nr. 1281/2, KG Gunzenberg
Welsbach	Riepelewirt GrSt. Nr. 63, KG Rastenfeld

b. für Sperrmüll:

Wertstoffsammelzentrum Althofen-Kappel am Krappfeld-Mölbling-Guttaring.

- (3) Bei kulturellen und sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen im Sonderbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich.

§ 5

Abfuhr für Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücke sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.

- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen. Die Bereitstellung der Müllbehälter hat am Vortag bzw. spätestens bis 06.00 Uhr am Abfuhrtag zu erfolgen.
- (4) Bei kulturellen und sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen im Abholbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich.

§ 6 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.
- a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- b) Der ortsübliche Anfall bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird
- bis zu 10 Mitarbeitern mit 120 l Abfall pro Woche
 - bei über 10 Mitarbeiter mit 240 l Abfall pro Woche
- festgelegt.
- (2) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebaute Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, darf nicht unterschritten werden.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- a) im Abholbereich:
- Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l
 - Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
 - Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
- b) im Sonderbereich:
- Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l
- (4) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, **im Abhol- und Sonderbereich**, sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Abfuhrunternehmern beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

- a. Die Eigentümer eines **im Abholbereich** gelegenen Grundstückes sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Abfuhrunternehmern beigestellten Müllbehälter im Sinne des Abs 3 lit a zu verwenden. Die Zahl der im Abfuhrbereich zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine, wobei als kleinste Einheit eine 120 l Tonne festgelegt wird.
Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l, welche aber nur für einen zeitlich beschränkten und außerordentlich anfallenden Hausmüll, sohin über die unter Abs. 3 lit. a festgelegten Mengen, verwendet werden dürfen.
 - b. Die Eigentümer eines **im Sonderbereich** gelegenen Grundstückes sind verpflichtet, die von Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken zu verwenden. Der Mindestbedarf an Müllsäcken wird pro Haushalt mit 16 Stück pro Jahr festgelegt
- (5) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, **im Abhol- und Sonderbereich**, welches nicht ganzjährig bewohnt ist (**Zweitwohnsitz / Ferienhaus**), sind verpflichtet, die von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken zu verwenden. Der Mindestbedarf an Müllsäcken wird je Zweitwohnsitz / Ferienhaus mit 8 Stück pro Jahr festgelegt

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a) Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszusprechen.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen und Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt

auszuschreiben.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 17.12.2004, Zahl 8520/2004-Ho. sowie die Verordnung vom 18.04.1995, Zahl 714 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig



Angeschlagen am: 30.12.2022
Abgenommen am:

